



Gemeinden Emerkingen, Hausen a.B., Unterwachingen  
Alb-Donau-Kreis

## Entgeltordnung für die Benutzung der Römerhalle Emerkingen

Die Gemeinderatsgremien der Gemeinden Emerkingen, Hausen a.B., Unterwachingen haben in ihren Sitzungen folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Römerhalle in Emerkingen beschlossen:

### § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Römerhalle Emerkingen erheben die Gemeinden Emerkingen, Hausen a.B., Unterwachingen ein (privat-rechtliches) Entgelt.

### § 2 Entstehung und Fälligkeit des Benutzungsentgelts

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung des Antrags auf Überlassung der Römerhalle zur Benutzung durch den Veranstalter.
- (2)
- (3) Das Entgelt nach § 4 dieser Ordnung wird für jeden einzelnen Tag der Benutzung fällig.

### § 3 Schuldner

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts nach § 4 ist verpflichtet:
  - a) Der Veranstalter;
  - b) Wer die Entgeltschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
  - c) Wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner nach Absatz 1 haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Höhe des Benutzungsentgelts

Für die Benutzung der Römerhalle wird folgendes Entgelt erhoben:

#### I. Miete

- 1.) Bei Benutzung der Halle für Turnübungen  
durch auswärtige Schulen und Gruppen (pro Stunde) 33,00 €
- 2.) Bei Benutzung der Halle durch örtliche Vereine,  
Gruppen, Privatpersonen und sonstige Organisationen  
Tanzveranstaltung (pro Veranstaltungstag) 440,00 €

Sonstige Veranstaltung	
(a) vormittags	66,00 €
(b) mittags	88,00 €
(c) abends	165,00 €
(d) ganzer Tag	220,00 €
(e) zusätzlich mit Tanz am Abend	110,00 €
(f) zusätzlich bei Großveranstaltungen (z.B. Hochzeiten)	110,00 €
Veranstaltungen im Probenraum	55,00 €
Veranstaltungen im Foyer	55,00 €
Ermäßigung, für kulturelle bzw. sportliche Veranstaltung	- 50 %
Abschlag für örtliche Benutzer	- 50 %

## II. Raummieten (pro Veranstaltungstag (Vtag))

1.) Benutzung der Küche <u>ohne</u> Zubereitung von Speisen	22,00 €
2.) Benutzung der Küche bei Zubereitung von kalten und/oder warmen Speisen	55,00 €
3.) Benutzung der Bar	110,00 €
4.) Benutzung der Galerie	55,00 €
5.) Benutzung des Probenraums	55,00 €
6.) Benutzung je weiterer Nebenraum	22,00 €
Ermäßigung, für kulturelle bzw. sportliche Veranstaltung	- 50 %
Abschlag für örtliche Benutzer	- 50 %

## III. Nebenkosten

Heizung/Lüftungsanlage: März bis Oktober (pro Vtag)	50,00 €
Heizung/Lüftungsanlage: November bis Februar (pro Vtag)	80,00 €
Reale Stromkosten nach Verbrauchsmessung	n.A.
Entleerung des Müll-Containers (anteilig)	n.A.
Veranstalterhaftpflicht	25,00
maschinelle Hallenbodenreinigung	75,00
Entschädigung des Hausmeisters je gültigem Bruttolohn	n.A.
Entschädigung der Reinigungskraft je gültigem Bruttolohn	n.A.

#### **IV. Freiveranstaltungen**

- 1.) Die Übungs- bzw. Trainingsabende sowie reine Sportveranstaltungen (z.B. Turniere, Wettkämpfe und dergleichen) sind für die örtlichen Vereine entgeltfrei.
- 2.) Veranstaltungen des Kindergartens und von Schulen, sowie Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird, sind nach vorheriger Anerkennung der Gemeinde von einer Benutzungsmiete und Nebenkosten befreit.
- 3.) Der Probenraum wird den örtlichen Vereinen zur Abhaltung von Sitzungen, Gruppenstunden, Jahreshauptversammlungen oder Probenstunden kostenlos überlassen.
- 4.) Der Probenraum wird Musikschule Raum Munderkingen zur Abhaltung von Probenstunden kostenlos überlassen.

#### **V. Weitere Entgeltermäßigungen und Befreiungen**

Weitere Entgeltermäßigungen bzw. Befreiungen können im Einzelfall vom jeweiligen Gemeinderat der Gemeinden Emerkingen, Hausen a.B., Unterwachingen ausgesprochen werden. Die Entgeltermäßigung bzw. Befreiung geht zu Lasten der betreffenden Gemeinde.

#### **VI. Entgelt bei Ausfall von Veranstaltungen**

Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so sind 50 % der jeweiligen Miete zu erheben, sofern die Absage nicht bis spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat oder die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 07.10.1987 in der Neufassung vom 12.11.2001 außer Kraft.

Emerkingen, den 01.02.2023

gez.  
Paul Burger, Bürgermeister  
für die Gemeinde Emerkingen

gez.  
Hans Rieger, Bürgermeister  
für die Gemeinde Hausen a.B.

gez.  
Hans Rieger, Bürgermeister  
für die Gemeinde Unterwachingen